



Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/353 vom 19.05.2021

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen. Das vereinfachte Stundungsverfahren kann auch für die Beiträge des Monats Mai 2021 in Anspruch genommen werden.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2021/294 vom 20. April 2021, mit dem wir vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der unverändert anhaltenden Pandemieentwicklung in Deutschland beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom (Teil-)Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlichten.

Es zeichnet sich ab, dass aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zahlreiche Betriebe und Unternehmen auch in den kommenden Wochen weiterhin geschlossen bleiben. Hinsichtlich der vom Shutdown betroffenen Unternehmen zeigt sich darüber hinaus, dass die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen insbesondere in Form der Überbrückungshilfe III zwar bereits angelaufen sind, jedoch in weiten Teilen nach wie vor lediglich Zug um Zug zufließen.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den vom Shutdown betroffenen Unternehmen, die sich aufgrund des noch ausstehenden

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Zuflusses der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung weiterhin entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und angemessen, die Beiträge für die Monate Januar bis April 2021 weiterhin unter den gleichen Voraussetzungen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 praktiziert wurde. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge für den Monat Mai 2021.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Januar bis Mai 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis Mai 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Juni 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Die in unserem Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020 dargestellten Rahmenbedingungen für den erleichterten Zugang in das vereinfachte Stundungsverfahren gelten also uneingeschränkt. Dies bedeutet insbesondere auch, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar bis Mai 2021 endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Darüber hinaus stehen offenbar trotz der Bemühungen der die Wirtschaftshilfen auszahlenden Stellen, die zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah auszahlen bzw. angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren, hinsichtlich der Dezemberhilfen weiterhin Auszahlungen in signifikantem Umfang aus. In der Konsequenz kann dies in weiten Teilen unverändert zu erheblichen Zahlungsschwierigkeiten der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber und Unternehmen

führen. Vor diesem Hintergrund können auch – sofern der nach wie vor ausstehende Zufluss der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen seitens des Arbeitgebers erklärt wird – die Beiträge für den Monat Dezember 2020 weiterhin im vereinfachten Verfahren gestundet werden. Ausgehend von der Annahme, dass auch die Dezemberhilfen zeitnah zur Auszahlung gelangen, können die Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 daher gleichermaßen längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gestundet werden.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind. Insofern verweisen wir auf die bereits mit Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise.

Dokumentation der eingeräumten Beitragsstundungen

Hinsichtlich des Umfangs der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seitens der Einzugsstellen eingeräumten Beitragsstundungen wurden in der Vergangenheit wiederholt entsprechende Anfragen an den GKV-Spitzenverband gerichtet; hierauf hatten wir bereits mit unserem Rundschreiben 2020/940 vom 17. Dezember 2020 hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 – wie schon für die Beiträge der Monate Januar bis April 2021 – gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für den Beitragsmonat Mai 2021 – soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – zu dokumentieren. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entspre-

Rundschreiben 2021/353 vom 19.05.2021

Seite 4

chende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. Die erfassten Beitragsstundungen für den Beitragsmonat Mai 2021 bitten wir an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln; der GKV-Spitzenverband wird eine entsprechende Abfrage über die genannten Häuser bis Mitte Juni 2021 vornehmen. Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns schon heute im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Name und Anschrift des Betriebs
Kontaktdaten des Betriebs (Ansprechpartner, Telefon, Mailadresse)
Betriebsnummer des Betriebs

Anschrift der Krankenkasse / Einzugsstelle

Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist von den Schließungsverordnungen der Länder betroffen, die aufgrund der gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Ländern (zuletzt am 22. März 2021, Stand: 24. März 2021) zur Eindämmung der aktuellen Pandemie-Situation in Deutschland erlassen wurden.

- Wir sind direkt betroffen (d.h. ein Betrieb, Verein, Hotel oder eine Einrichtung, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes und der Länder erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten).
- Wir sind indirekt betroffen, weil wir nachweislich und regelmäßig 80 Prozent unserer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Dadurch ist unser Unternehmen angesichts erheblicher Umsatz- und Gewinneinbrüche in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten. In der Folge sind wir aktuell nicht in der Lage, unseren Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

- Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragsmonat Mai 2021 zu stunden.
- Wir beantragen ferner, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat/die Monate Januar 2021 Februar 2021 März 2021 April 2021 erneut zu stunden. (Zutreffende Monate bitte ankreuzen)
- Soweit aufgrund von bereits in der Vergangenheit eingeräumten Beitragsstundungen gestundete Beiträge ratierlich zurückzuzahlen sind, bitten wir, die Raten- und Tilgungsvereinbarung anzupassen und für diesen Monat die Rate auszusetzen oder zumindest zu ermäßigen.

Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat Mai 2021 und die ggf. weiterhin gestundeten Beiträge für Januar, Februar, März, April 2021 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Juni 2021 nachentrichten, die am 28. Juni 2021 fällig werden.

Die seitens des Bundes und der einzelnen Länder zur Verfügung gestellten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Form der vereinbarten Wirtschaftshilfen für die vom Shutdown betroffenen Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen - insbesondere in Form der Überbrückungshilfe III - haben wir bereits beantragt bzw. werden wir zeitnah beantragen; uns ist bewusst, dass wir diese zur Erfüllung unserer Beitragszahlungsverpflichtungen für Januar, Februar, März, April und Mai 2021 zu verwenden haben.

Verzögerungen bei Auszahlung der Dezemberhilfen

Infolge Verzögerungen bei der Auszahlung der beantragten Dezemberhilfen bestehen (weiterhin) erhebliche Zahlungsschwierigkeiten.

- Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 erneut zu stunden.

Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Juni 2021 nachentrichten, die am 28. Juni 2021 fällig werden.

Sofern in unserem Unternehmen Kurzarbeit beantragt wurde, versichern wir, dass wir die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung unmittelbar nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an Sie weiterleiten werden; uns ist bewusst, dass mit dem Erhalt der Erstattungsbeträge die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge endet.

Mit freundlichen Grüßen